



Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen

Gültig ab dem 1. Juli 2016

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung,
- Angebot einer Fachfirma.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 Prozent der förderungsfähigen Gesamtkosten der Sportgeräte. Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzeln nutzbarem Sportgerät muss mindestens 400 Euro betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 2.500 Euro. Die Anschaffung der Sportgeräte kann auf schriftlichen Antrag bereits vor Bewilligung des Zuschusses erfolgen. Mit der Genehmigung zur vorzeitigen Anschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

3.4 Bewilligung

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss. Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Verwendungsnachweis ist der Bewilligung beigelegt und ist mit der Kopie der Rechnung einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Abschnitt IV:

Förderung von Veranstaltungen und Ehrungen

1. Förderung besonderer Sportveranstaltungen in der Stadt Aachen

1.1. Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überregional bedeutsame Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Aachen.

Sie gewährt zu den Kosten der Veranstaltung einen Festbetragszuschuss von 1.500 Euro.

Als überregional bedeutsame Sportveranstaltungen gelten:

- international anerkannte Großveranstaltungen
- Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe und vergleichbare Veranstaltungen
- sportliche Begegnungen im Rahmen offizieller Städtepartnerschaften

1.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Antrag ist formlos in schriftlicher Form bis zum 1. November für Veranstaltungen im Folgejahr an die Stadt Aachen - Fachbereich Sport - zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom Vereinsvorsitzenden bzw. einem nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung,
- Beschreibung der Veranstaltung.

1.3 Bewilligung

Der Sportausschuss entscheidet, welche Veranstaltungen als besondere Sportveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden. Bei mindestens einer der bezuschussten Veranstaltungen soll es sich um eine Jugendveranstaltung handeln, auch wenn dabei keine besondere Werbewirksamkeit für die Stadt Aachen vorliegt.

Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid mit dem auch ein Vordruck für den Verwendungsnachweis übersandt wird. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung erbracht werden.

Es werden grundsätzlich die Veranstaltungen nicht gefördert, die in den beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren bereits aufgrund dieser Richtlinien bezuschusst worden sind, es sei denn, es stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe bereit.

2. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport (Sportlerehrung)

2.1 Ehrungsvoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien ehren die Stadt Aachen und der Stadtsportbund Aachen e.V. gemeinsam in einem einmal jährlich stattfindenden Empfang im Aachener Krönungssaal, Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Behinderung und Persönlichkeiten, die sich um den Aachener Sport verdient gemacht haben.

2.1.1 Sportliche Voraussetzungen

Geehrt wird im Grundsatz der Erfolg in den unter 2.3 genannten Wettbewerben bei einer angemessenen Teilnehmerzahl. Ob eine Teilnehmerzahl angemessen war, erfolgt in Absprache mit dem meldenden Verein und dem Stadtsportbund Aachen e.V..

2.2 Ehrungsverfahren

Die nach den vorstehenden Richtlinien für eine Ehrung in Frage kommenden Personen werden von den Sportvereinen und -verbänden inkl. aussagekräftiger Unterlagen, wie z.B. Ergebnislisten, Werdegang im Verein, bis zum 31. Dezember für das jeweils zu Ende gehende Jahr

- a. für erbrachte sportliche Leistungen dem Fachbereich Sport der Stadt Aachen
- b. für verdiente Persönlichkeiten im Aachener Sport dem Stadtsportbund Aachen e.V. gemeldet.

Die Ehrungen für erbrachte sportliche Leistungen erfolgen auf Beschluss des Rates der Stadt Aachen. Zur Vorbereitung des Beschlusses wird eine „Kleine Kommission“ gebildet, die sich aus der/dem Vorsitzenden des Sportausschusses sowie je einem Mitglied der im Sportausschuss vertretenen Fraktionen und des Stadtsportbundes Aachen e.V. zusammensetzt.

Zu den einzelnen Meldungen kann im Bedarfsfall eine Stellungnahme des Sportfachverbandes auf Bundesebene eingeholt werden.

Grundsätzlich sind die Ehrungen nach diesen Richtlinien einmalig und erfolgen immer in der höchsten Ehrungsstufe. Das heißt auch, dass bei Leistungen, die in einem Jahr sowohl mit dem Bronze-Becher und dem Silber-Becher ausgezeichnet werden können, nur eine Ehrung mit dem Silber-Becher erfolgt.

2.3 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Mannschaften

2.3.1 Persönliche Voraussetzungen der Athletinnen und Athleten

Die Athletinnen und Athleten müssen grundsätzlich einem Aachener Sportverein angehören. Wenn sie jedoch besondere sportliche Leistungen gemäß 2.3.2 und 2.3.3 dieser Richtlinien bei Wettkämpfen erbracht haben, zu denen sie vom jeweiligen Sportfachverband oder vom Deutschen Olympischen Sportbund, also nicht von ihrem Verein, entsandt worden sind, reicht für die Ehrung mit dem Silbernen, Bronzenen Becher oder Karlssiegel aus, dass diese Athleten in Aachen ihren ständigen Wohnsitz haben. Neben der sportlichen Leistung sollen die zu Ehrenden auch in persönlicher Hinsicht eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

2.3.2 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Mannschaften mit dem Silbernen Becher

Mit dem Silbernen Becher der Stadt Aachen können die Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr in der Hauptklasse, also nicht in Jugend-, Junioren- oder Altersklassen, eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände, erzielt haben:

1. Individualsportarten:

- Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics und Special Olympics
- Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
- Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes

- Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
- Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics oder Weltmeisterschaften
- Platz 1 bis 4 bei Grand Slam-Turnieren, Weltcup-Jahreswertungen, offiziellen Weltranglisten werden gleichgesetzt.

2. Mannschaftssportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics und Special Olympics
- b. Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
- e. Platz 1 bis 2 im Europa- oder Deutschen Pokal
- f. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- g. Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
- h. Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen, Paralympics, Deaflympics, Special Olympics oder Weltmeisterschaften
- i. Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

2.3.3 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Mannschaften mit dem Bronzenen Becher

Mit dem Bronzenen Becher der Stadt Aachen können die Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften aus dem Jugend- oder Juniorenbereich geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr mindestens in der A-Jugend bzw. vergleichbaren Altersklassen eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände erzielt haben:

1. Individualsportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei der Jugendolympiade
- b. Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendweltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendeuropameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendmeisterschaften
- e. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f. Erreichen des Finales bei der Jugendolympiade, bei Junioren-/Jugend/Welt- oder Europameisterschaften
- g. Erreichen des Halbfinals bei der Jugendolympiade, bei Junioren-/Jugend/Welt- oder Europameisterschaften
- h. Platz 1 bis 4 bei Jugend Grand Slam-Turnieren, Weltcup-Jahreswertungen der Jugend, offiziellen Jugendweltranglisten werden gleichgesetzt.

2. Mannschaftssportarten

- a. Platz 1 bis 3 bei Jugendolympiade
- b. Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendweltmeisterschaften
- c. Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendeuropameisterschaften
- d. Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendmeisterschaften
- e. Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f. Erreichen des Finales bei Junioren-/Jugendwelt- oder -europameisterschaften
- g. Erreichen des Halbfinals bei der Jugendolympiade, bei Junioren-/Jugend/Welt- oder Europameisterschaften
- h. Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

2.3.4 Ehrung von Alterssportlerinnen und -sportlern

Erfolgreiche Alterssportlerinnen und -sportler werden mit einer Kopie des Stadtsiegels ausgezeichnet. Die erzielten Leistungen müssen von der Bedeutung her denen unter 2.3.2 und 2.3.3 entsprechen.

2.3.5 Ehrung bei Wiederholung der sportlichen Leistung

Die Auszeichnungen der Sportlerinnen und Sportler gemäß 2.3.2 bis 2.3.4 können nur dann in Folgejahren wiederholt werden, wenn eine Leistung erzielt wird, die ranghöher ist als die Leistung, aufgrund dessen die vorige Ehrung erfolgt ist.

Ist die Leistung nicht ranghöher, entspricht aber den im jeweiligen Abschnitt dieser Richtlinien aufgeführten Leistungen, so kann eine Ehrung vorgenommen werden, aber ohne erneute Verleihung des Silbernen, Bronzenen Bechers oder Karlssiegels. Die in den Abschnitten 2.3.2 und 2.3.3 mit Buchstaben versehenen sportlichen Leistungen stellen eine Rangfolge dar, die bei der Bestimmung 2.3.5 zu beachten sind.

2.4 Ehrung von Sportmitarbeiterinnen und -mitarbeitern mit einem Buchgeschenk

Die zu ehrenden Sportmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ehrenamtliche Tätigkeit und Wahrnehmung bedeutender Funktionen im Vereinssport oder einer anderen Sportorganisation innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 15 Jahren.
- Verdiente Sportmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit ehrenamtlichen Tätigkeiten im Vereinssport während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 25 Jahren.

Eine Unterbrechung bis zu drei Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen als unschädlich angesehen werden, wenn im Übrigen die Mindestzeit erfüllt wird.

Soweit ein Verein nur wenige Mitglieder hat oder nur geringe sportliche Aktivitäten vorweisen kann, ist eine individuelle Beurteilung erforderlich.

Die Dauer der bloßen Mitgliedschaft im Verein ist nicht ausreichend.

Die Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Aachen am 29.06.2016 beschlossen. Sie treten ab dem 01.07.2016 in Kraft und gelten für das gesamte Stadtgebiet. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Sportförderrichtlinien außer Kraft.

Aachen, 01.09.2016

(Marcel Philipp)